

10/SN-164/ME

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.247/7-I.7/97

Bundesgesetz über die Rechts-
persönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 24. September 1997

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 56 -GE/19 97
Datum: 30. SEP. 1997
Verteilt 1.10.97

J. Bömer

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1 0 1 7 W i e n

In der Beilage wird die Stellungnahme des Bundesministeriums für auswärtige
Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro zu dem Entwurf des Bundesgesetzes über die
Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften übermittelt.

Für den Bundesminister:

Strohal m.p.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.247/7-I.7/97

Bundesgesetz über die Rechts-
persönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 24. September 1997

Zu do. GZ 7863/1-9c/97
vom 25. Juli 1997

An das

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

W i e n

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet des Rechts auch der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften auf freie - öffentliche und private - Religionsausübung im Sinne des Staatsgrundgesetzes in seiner geltenden Auslegung kann grundsätzlich der Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften im Lichte des Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) iVm Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) problematisch sein, weil aus der Anerkennung gewisse Rechte erfließen, welche die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nicht besitzen.

Der Gesetzesentwurf, der die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften vorsieht, stellt für die Betreffenden zwar eine Verbesserung dar, verwischt aber nicht die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.

Auch wenn § 9 des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit hervorhebt, daß Religionsgemeinschaften, die durch dieses Gesetz Rechtspersönlichkeit erworben haben,

-2 -

einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft stellen können, ist auch die Vereinbarkeit insbesondere der Z 1 und Z 2 mit Art. 9 EMRK fraglich.

Zu § 5 des Gesetzesentwurfs wäre zu bemerken, daß die Wendung in Z. 1 „gefährden“ sehr unbestimmt ist und an die Formulierung des Art. 9 Abs. 2 EMRK angepaßt werden sollte; zumindest in den Erläuterungen wäre auf die Notwendigkeit der Interpretation des Ausdrucks „gefährden“ im Lichte der EMRK hinzuweisen.

Für den Bundesminister:

Strohal m.p.

F.d.R.d.A.: